

**Satzung der Stadt Grevenbroich
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Teilnahme von Kindern an der Offenen Ganztagschule
in der Primarstufe vom 21.09.2022
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 22.05.2024**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), §§ 1 Abs. 1 S. 1, 2 Abs. 1, 4, 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2022 (GV. NRW. S. 250), § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 3.12.2019 (GV. NRW. S. 894, 2020 S. 77) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23.12.2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85), zuletzt geändert durch Erlass vom 13.12.2018 (325- 3.04.02-42481), hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 08.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Grevenbroich setzt für die Nutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule im Primarbereich Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung fest.
- (2) Mit diesen Beiträgen werden anteilige Kosten für die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder abgegolten. Verpflegungskosten sind nicht eingeschlossen. Diese sind von den Beitragspflichtigen gesondert zu tragen. Einzelheiten zur Verpflegung regelt der Träger mit den Beitragspflichtigen in einem gesonderten Vertrag.
- (3) Für besondere Maßnahmen in den Ferien, wie Fahrten und Exkursionen oder umfangreiche Mal- und Bastelarbeiten, können Sonderbeiträge durch den Träger erhoben werden.

**§ 2
Beitragspflichtige und -pflicht**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern/Erziehungsberechtigten, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, die mit dem Kind zusammenleben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Ist das Sorgerecht beiden Elternteilen gemeinsam zugesprochen worden, so tritt derjenige Elternteil an die Stelle der Eltern, bei dem das Kind seinen Hauptwohnsitz hat.
- (2) Wird Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – (SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

- (3) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Grevenbroich erhoben. Zu diesem Zweck teilen die Eltern oder die jeweilige Schule dieser die Namen, Anschriften, Geburtsdaten und die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die Namen, Anschriften und Geburtsdaten der Eltern unverzüglich schriftlich mit.
- (4) Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit Abschluss des Teilnahmevertrages an der Offenen Ganztagsgrundschule und wird von der Stadt Grevenbroich schriftlich gegenüber den Eltern festgesetzt. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten und Ferienzeiten der „Offenen Ganztagsgrundschule“ nicht berührt
- (5) Die beitragspflichtigen Personen haben die Schuljahresbeiträge in monatlichen Raten zu entrichten.
- (6) Ist den Beitragspflichtigen im Sinne dieser Satzung die Zahlung des Elternbeitrages nicht zumutbar und scheiden andere Kostenträger als Leistungsverpflichtete aus (Sozial- und Jugendhilfeträger), kann aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles und des Ausmaßes der durch die Beitragserhebung entstehenden Härte ein Erlass der Beiträge auf Antrag erfolgen. Für den Erlass gelten die Vorschriften der Abgabenordnung. Der Erlassantrag ist vor Abschluss des Betreuungsvertrages beim Schulträger einzureichen.

§ 3

Beitragszeitraum und -höhe

- (1) Der Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. des laufenden Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres). Abweichend davon beginnt der Beitragszeitraum mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Offene Ganztagschule aufgenommen wird. Bei außerordentlicher unterjähriger Kündigung endet der Beitragszeitraum mit dem letzten Monat der Teilnahme.
- (2) Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach §§ 2 Abs. 1, 2 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die Offene Ganztagsgrundschule, so sind für das zweite Kind und jedes weitere Kind keine Beiträge zu zahlen.

§ 4

Beitragsermittlung

- (1) Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen.
- (2) Die Beitragspflichtigen haben der Stadt Grevenbroich ihr Einkommen gem. § 5 dieser Satzung vor Vertragsabschluss und danach auf Verlangen schriftlich anzugeben und nachzuweisen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Beitragszeitraums verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen.
- (3) Eine Ermittlung des Elternbeitrags entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Fachbereich Schulen der Stadt Grevenbroich zur Zahlung des höchsten Beitrages verpflichten.

- (4) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne Vorlage geforderter Nachweise ist der höchste Beitrag zu leisten.

§ 5 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des §§ 2 Abs. 1, 2 EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern bzw. sonstigen nach §§ 2 Abs. 1, 2 dieser Satzung Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Beitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) sind nicht hinzuzurechnen.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dieser Satzung ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte Kind und jedes weitere Kind sind nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach dieser Satzung ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (3) Maßgebend für die Einkommensbemessung ist grundsätzlich das Jahresbruttoeinkommen des laufenden Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag gezahlt werden muss. Dieses wird dadurch ermittelt, dass das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats vor der jeweiligen Angabe der Einkommensverhältnisse zugrunde gelegt wird. Hinzuzurechnen sind Einkünfte, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Kalenderjahr anfallen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist auf das zu erwartende Jahresbruttoeinkommen abzustellen. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen.
- (4) Die Beitragspflichtigen können sich auf Basis einer Selbsteinschätzung vorläufig in eine Einkommensstufe einstufen lassen, wenn Unterlagen für eine abschließende Berechnung noch nicht vorliegen oder wenn das maßgebliche Jahresbruttoeinkommen noch nicht kalkuliert ist. Eine endgültige Festsetzung erfolgt rückwirkend zum 01.01. des Kalenderjahres, sobald alle dafür erforderlichen Unterlagen und Angaben dem Fachbereich Schulen vorliegen. Ebenso kann die Stadt Grevenbroich aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen, etwa, weil die erforderlichen Unterlagen vom Beitragspflichtigen noch nicht vorgelegt wurden oder dem Beitragspflichtigen selbst noch nicht zur Verfügung stehen. Auch hier erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend zum 01.01. des Kalenderjahres nach Maßgaben des Satzes 2.
- (5) Erzielen die Beitragspflichtigen Einkünfte aus einer selbstständigen Tätigkeit, einer Tätigkeit aus einem Gewerbebetrieb oder einer Tätigkeit aus Land- und Forstwirtschaft, haben sie zwingend eine Selbsteinschätzung in eine Einkommensstufe vorzunehmen. Eine

endgültige Festsetzung eines jeden Beitragsjahres kann erst nach Erhalt der jeweiligen Steuerbescheide erfolgen.

- (6) Hat eine Änderung der Einkommensverhältnisse oder der sonstigen für die Beitragsermittlung bedeutsamen Verhältnisse eine Änderung der Einkommensstufe nach § 3 Abs. 2 und § 4 dieser Satzung zu Folge, wird der Beitrag rückwirkend zum 01.01. des Kalenderjahres neu festgesetzt.

§ 6 **Fälligkeit, Vollstreckung**

- (1) Die Elternbeiträge und sonstige Entgelte nach dieser Satzung werden jeweils zum 15. eines Monats fällig. Die Beiträge werden schriftlich mittels Jahresbescheid gegenüber den gem. §§ 2 Abs. 1, 2 dieser Satzung Beitragspflichtigen angefordert.
- (2) Rückständige Elternbeiträge oder sonstige Entgelte nach dieser Satzung werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen der §§ 1 ff. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Anlage zu § 3 Abs. 2 der Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der Offenen Ganztagschule in der Primarstufe vom 21.09.2022 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 22.05.2024

Monatliche Elternbeiträge ab 01.08.2023:

Stufe	Einkommen	Monatsbeitrag
1	< 25.000 €	0 €
2	< 35.000 €	40 €
3	< 50.000 €	65 €
4	< 65.000 €	90 €
5	< 80.000 €	115 €
6	< 95.000 €	140 €
7	> 95.000 €	165 €

Monatliche Elternbeiträge ab 01.08.2024:

Stufe	Einkommen	Monatsbeitrag
1	< 25.000 €	0 €
2	< 35.000 €	0 €
3	< 50.000 €	50 €
4	< 65.000 €	75 €
5	< 80.000 €	100 €
6	< 95.000 €	125 €
7	> 95.000 €	150 €